

MSL

Influence. Impact.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MSLGROUP Germany GmbH

1. **Allgemeines, Geltungsbereich**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für das Unternehmen **MSLGROUP Germany GmbH** (nachfolgend **wir/uns** genannt).
 - 1.2 Wir bieten unseren **Kunden** aus verschiedenen Branchen Kommunikationsberatungsleistungen an. In diesem Zusammenhang beziehen wir teilweise zur Erbringung unserer Leistungen gegenüber unseren Kunden einkaufsseitig Leistungen von Dritten (u.a. Waren, Dienstleistungen, Werkleistungen, Lizenzen etc.).
 - 1.3 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, d.h. das heißt, natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
 - 1.4 Ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für jeden Vertrag mit unserem Vertragspartner (nachfolgend **Auftragnehmer** genannt). Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
 - 1.5 Mit der erstmaligen Lieferung oder Leistung auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an. Auf erste Anforderung werden wir dem Auftragnehmer die jeweils aktuell gültige Fassung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen kostenlos zur Verfügung stellen.
 - 1.6 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden und die über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinausgehen oder diese abändern, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Vertragsänderungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.
2. **Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Höchstpersönliche Leistung**
 - 2.1 Verträge schließen wir nur mit Auftragnehmern ab, die über das Vendor Management Portal der Publicis Groupe registriert sind und sämtliche dort benannten Verifizierungsprozesse ausgeführt haben. Informationen über den Registrierungsprozess sind einsehbar unter <https://support.ariba.com/item/view/206323>.
 - 2.2 Nur schriftliche und mit Unterschrift oder mit unserem elektronischen Herkunftsvermerk versehene Bestellungen von uns haben Gültigkeit. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist ausschließlich der Inhalt unserer Bestellung.
 - 2.3 Der Auftragnehmer hat die Bestellung spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen (an seinem Sitz) nach Zugang der Bestellung schriftlich uns gegenüber zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Auftragnehmers aufgrund eines wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen. Bestellungen gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht binnen fünf (5) Werktagen (an seinem Sitz) schriftlich oder in Textform widerspricht, soweit der Auftragnehmer bei der Bestellung auf diese Rechtsfolge von uns ausdrücklich hingewiesen wurde.
 - 2.4 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder - bei Dauerschuldverhältnissen - das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers so wesentlich verschlechtern, dass wahrscheinlich ist, dass der Auftragnehmer seine Vertragspflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllen wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn sich das Creditranking des Auftragnehmers bei anerkannten Bewertungsagenturen wie z.B. Creditreform, Moodys, Fitch etc. so wesentlich verschlechtert, dass wir berechtigterweise und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers davon ausgehen können, dass der Auftragnehmer seine Vertragsverpflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllen wird. Eine solche Verschlechterung liegt insbesondere dann vor, wenn der Bonitätsindex des Auftragnehmers bei Creditreform unter 499 sinkt oder das Rating bei internationalen Agenturen (Moodys, Fitch etc.) auf CCC (bzw. dessen Äquivalent) oder schlechter sinkt.
 - 2.5 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Auftragnehmer zumutbar sind.
 - 2.6 Jeglicher Schriftverkehr bezüglich der Vertragsabwicklung (Preise/Konditionen) ist mit dem zuständigen Client Lead/Ansprechpartner bei uns zu führen. In allen Schriftstücken des Auftragnehmers müssen unsere Bestellnummer, der Ansprechpartner und das Datum der Bestellung/Beauftragung angegeben werden.
 - 2.7 Soweit nichts anders ausdrücklich vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Leistung als „höchstpersönliche“ Leistung, d.h. bei juristischen Personen ausschließlich mit eigenen Mitarbeitern.
 - 2.8 Höchstpersönliche Leistungserbringung im Sinne von vorstehender Ziffer 2.7 bedeutet auch, dass Leistungen des Auftragnehmers ohne die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI), insbesondere ohne den Einsatz von dialogbasierten Sprachmodellen bzw. generativer künstlicher Intelligenz (z.B. ChatGPT) sowie ohne den Einsatz von (KI)-basierten Übersetzungstechnologien (z.B. DeepL) zu erfolgen haben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MSLGROUP Germany GmbH

3. Lieferung, Leistung, Verzug, Vertragsstrafe

- 3.1 Die Lieferung von Waren erfolgt, sofern nichts anders schriftlich vereinbart wurde, nach DDP (Delivered Duty Paid) – Inco-terms in der jeweils neuesten Fassung. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine und Leistungsfristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt bei Kaufverträgen der Wareneingang bzw. bei Dienstverträgen die Leistungserbringung und bei Werkverträgen die Herbeiführung des Werkerfolges bei uns bzw. am vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsort.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich - und vorab mündlich - in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer die Liefer- oder Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Auftragnehmer der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu. Der Auftragnehmer hat uns im Falle der Liefer- oder Leistungsverzögerung den Grund der Verzögerung und die von ihm eingeleiteten und geplanten Abhilfemaßnahmen schriftlich detailliert mitzuteilen.
- 3.3 Bei früherer Anlieferung von Waren als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 3.4 Teillieferungen oder -leistungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarter Teillieferung ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Eine Berechnung von Teillieferungen oder -leistungen ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung unzulässig.
- 3.5 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag - auch nur für den nichterfüllten Teil - zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der vorgenannten Nachfrist bedarf es nicht, wenn mit dem Auftragnehmer ein Fixtermin vereinbart ist.
- 3.6 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises bei Warenlieferungen bzw. 0,5 % der vereinbarten Nettovergütung pro Verzugstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Nettokaufpreises/der Nettovergütung; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche unter Anrechnung der Vertragsstrafe sowie die nachfolgend genannten Rechte bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe gilt nur dann als nicht verwirkt, wenn der Auftragnehmer

nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist; im letzteren Falle können wir Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.

Während des Verzögerungszeitraumes können wir nach unserer Wahl Ware oder Leistungen von anderen Quellen beziehen und unsere Bestellungen gegenüber dem Auftragnehmer um die so bezogene Menge an Ware bzw. Leistung ohne Haftung gegenüber dem Auftragnehmer verringern oder den Auftragnehmer anweisen, die fehlende Ware oder Leistungen von dritten Quellen für uns zu dem mit dem Auftragnehmer vereinbarten Preis zu beschaffen.

Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe. Der Vorbehalt einer wegen einer verspäteten Lieferung oder Leistung verwirkten Vertragsstrafe ist rechtzeitig, wenn wir den verwirkten Betrag bei der übernächsten fälligen Rechnung abziehen.

Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. Versandvorschriften, Liefertermine

- 4.1 Liefergegenstände sind sachgerecht und umweltschonend zu verpacken, in geeigneten Behältnissen und Transportmitteln anzuliefern und unsere jeweiligen Liefervorschriften zu beachten. Für Gefahrstoffgüter gelten ergänzend die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, die einzuhalten ist.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein (digital oder als Ausdruck) beizufügen. Der Lieferschein und alle Lieferdokumente haben das Datum der Absendung und unsere Bestellnummer des Liefergegenstandes zu enthalten; unterlässt der Auftragnehmer dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Etwaige uns durch die Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehenden Kosten sind uns vom Auftragnehmer zu ersetzen.
- 4.3 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Auftragnehmer verbindlich.
- 4.4 Die Anlieferung der bestellten Waren erfolgt generell „frei Haus“ - soweit nicht anders vereinbart - und erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle.
- 4.5 Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Post, der Bahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. einzuhalten. Besonders zu beachten sind eventuell bestehende Zoll- und Gefahrgutvorschriften. Sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte

MSL

Influence. Impact.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MSLGROUP Germany GmbH

- Beförderungsvorschriften angegeben haben, sind dabei die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen.
- 4.6 Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der oben genannten Bestelldaten anzugeben.
- 5. Produktkennzeichnungen**
- Die gelieferten Waren sind gemäß eventuell bestehender gesetzlicher Vorschriften und EG-/EU-Richtlinien zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Lieferung zur rechtzeitigen Übersendung aller notwendigen Produktinformationen in aktuellster Form, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z. B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen und Spezifikationen etc.
- 6. Kurierdienstleistungen**
- 6.1 Soweit der Auftragnehmer von uns mit Kurierdienstleistungen beauftragt wird, gewährleistet dieser, das Postgeheimnis nach dem Postgesetz zu wahren.
- 6.2 Soweit nicht ausdrücklich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Auftrag zur Durchführung von Kurierdienstleistungen durch den Auftragnehmer auch Maßnahmen zur Erhaltung der Ware.
- 6.3 Im Falle von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns hierüber unverzüglich in Schriftform - oder per E-Mail - und vorab mündlich - zu unterrichten und mit uns einen neuen Liefertermin zu vereinbaren. Soweit Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse von uns nicht zu vertreten sind, sind die Kosten einer erneuten Lieferung von dem Auftragnehmer zu tragen. Mitverschulden (§ 254 BGB) bleibt unberührt.
- 7. Zugänge zu Newslettern, Datenbanken, Tagespresse**
- 7.1 Soweit wir den Auftragnehmer damit beauftragen, uns Zugang zu Newslettern, Datenbanken und Tagespresse zu verschaffen, gewährleistet dieser einen störungsfreien Zugang.
- 7.2 Wir erhalten hierbei das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zur Nutzung der beauftragten Module der Newsletter, Datenbanken, Tagespresse. Das Nutzungsrecht berechtigt uns zum Abrufen von Dokumenten, zum Lesezugriff und zur Recherche in den Datenbanken.
- 8. Medienmonitoring**
- 8.1 Soweit wir den Auftragnehmer damit beauftragen, uns digitale Inhalte/Artikel über das System des Auftragnehmers bereitzustellen (Medienmonitoring), gewährleistet dieser eine störungsfreie Bereitstellung digitaler Inhalte/Artikel.
- 8.2 Wir erhalten hierbei das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zur Nutzung des Systems des Auftragnehmers. Das Nutzungsrecht berechtigt uns zum Abrufen von digitalen Inhalten/Artikeln, zum Lesezugriff und zur Recherche in den Datenbanken.
- 9. Advertorials, Anzeigen- oder Bannerschaltungen, Paid Pushes**
- 9.1 Soweit der Auftragnehmer von uns mit Werbemaßnahmen (Advertorials, Anzeigen- oder Bannerschaltungen, Paid Pushes) beauftragt wird, gewährleistet dieser eine vertragsgemäße Leistung der beauftragten Werbemaßnahmen.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Schrift- oder Textform sämtliche Vorgaben, insbesondere Formate oder technischen Vorgaben des Auftragnehmers für entsprechende Werbevorlagen mitzuteilen. Kosten für vom Auftragnehmer zu vertretende Änderungen der Werbevorlagen hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 9.3 Nach Beendigung der jeweiligen Werbemaßnahme ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erste Anforderung unentgeltlich die Werbevorlagen zurückzusenden oder zu vernichten. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Werbevorlagen endet 6 Monate nach Beendigung der jeweiligen Werbemaßnahme.
- 10. Social Media-Assets (u.a. Influencer/Creator)**
- 10.1 Soweit der von uns beauftragte Auftragnehmer ein Influencer/Creator ist und von uns zu Zwecken des Influencer/ Creatormarketings beauftragt wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber uns und dem Kunden, im Rahmen der Vereinbarung Inhalte in den Sozialen Netzwerken einzustellen (nachfolgend **Content** genannt).
- Dabei hat der Auftragnehmer im Content insbesondere den Namen des Kunden zu erwähnen, das Logo, den Schriftzug und sonstige Marken sowie Produkte des Kunden zu nutzen, zu präsentieren und in einem positiven Licht darzustellen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Briefing zu der mit dem Auftragnehmer als Influencer/Creator abgeschlossenen Vereinbarung.
- 10.2 Der vom Auftragnehmer zu erstellende Content muss geltendem Recht in allen Ländern entsprechen, in denen der Content abrufbar/verfügbar gemacht wird. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, jede Werbung für den Kunden, insbesondere den Content in den Sozialen Netzwerken, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu kennzeichnen und insbesondere keine irreführenden Aussagen zu treffen. Er verpflichtet sich ferner, in dem von ihm geposteten Content keine fremden geschützten Inhalte zu verwenden.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jegliche negative Äußerung über uns, den Kunden und/oder dessen Produkte/Leistungen Dritten gegenüber zu unterlassen. Er hat (z.B. durch angemessenes Auftreten in der Öffentlichkeit

MSL

Influence. Impact.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MSLGROUP Germany GmbH

- oder im Zusammenhang mit dem Tätigwerden für andere Auftraggeber oder Kunden) auch sicherzustellen, dass im Kontext seiner Content-Verbreitung keine Reputations-schäden für den Kunden entstehen. Gesteigerte Rück-sichtnahmepflichten gelten insbesondere im Hinblick auf ein Tätigwerden für andere Auftraggeber, die mit dem Kun-den im Wettbewerb stehen. Der Auftragnehmer ist ver-pflichtet, mindestens 30 Kalendertage vor einem beauf-tragten Beitrag und 90 Kalendertage nach Content-Ver-breitung keine branchengleichen Produkte von Wettbe-werbern des Kunden zu bewerben oder für einen Auftrag-geber tätig zu werden, der Zwecke (insbesondere Sucht-mittelpräventionszwecke) verfolgt, die mit den Werbeinter-essen des Kunden diametral im Widerspruch stehen. Im Übrigen ist der Auftragnehmer in der Erstellung seines Contents frei, soweit zwischen den Parteien nichts Abwei-chendes vereinbart ist.
- 10.4 Der Dienstleister ist für die ordnungsgemäße Versteue-rung sämtlicher Geld- und Sachleistungen von MSL bzw. des Kunden, in dessen Auftrag MSL handelt, selbst ver-antwortlich.
- 11. Leistungsnachweise und Abnahme, Gefahrübergang**
- 11.1 Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für uns kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.
- 11.2 Abnahmefiktionen werden ausgeschlossen.
- 11.3 Auch bei Werklieferungsverträgen hat als Fälligkeitsvo-raussetzung für die Vergütung eine förmliche Abnahme i. S. d. vorstehenden Ziffer 11.1 stattzufinden.
- 11.4 Bei Werkverträgen tritt erst mit unserer förmlichen Ab-nahme der Leistung und/oder Lieferung der Gefahrüber-gang ein. Ansonsten tritt der Gefahrübergang bei Liefer-verträgen mit der Ablieferung der Ware bei uns bzw. am vereinbarten Lieferort ein.
- 12. Preise, Zahlung**
- 12.1 Vereinbarte Preise sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Festpreise frei Haus und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Emp-fangs- bzw. Versendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll usw. ein. Preiserhöhungen bedürfen unserer schriftli-chen Zustimmung. Das Preisrisiko, insbesondere das Kal-kulationsrisiko und das Risiko der Veränderung von Roh-stoffpreisänderungen und/oder Änderungen von Bezugs-kosten für benötigte Leistungen trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Klarstellend wird festgehalten, dass sol-che Bezugskostenänderungen und/oder Rohstoffkosten-änderungen mangels anderweitiger ausdrücklicher Ver-einbarung keinen Preisanpassungsanspruch und/oder Recht auf Leistungsstopp des Auftragnehmers begründen und auch keinen Fall Höherer Gewalt und/oder Störung der Geschäftsgrundlage für den Auftragnehmer darstellen.
- 12.2 Die geltende Mehrwertsteuer ist in dem Preis nicht enthal-ten. Die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gül-tige Mehrwertsteuer ist in den Rechnungen gesondert aus-zuweisen. In der Rechnung sind die Bestelldaten aufzu-führen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert nach Lieferung an die in der Bestellung/Beauftragung angege-bene Rechnungsanschrift zu erfolgen.
- 12.3 Die Zahlung erfolgt - auch bezüglich der Zahlungsfrist und Zahlungsmittel -nach Vereinbarung mit dem Auftragneh-mer im jeweiligen Einzelfall. In jedem Fall gilt:
- (a) Die Zahlungsfrist beginnt ab Ablieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) bzw. Abnahme der Dienstleistung oder Werkleistung und Eingang der Rechnung an der in der Bestel-lung/Beauftragung angegebenen Rechnungs-adresse.
- (b) Zahlen wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang und Warenerhalt, sind wir zum Abzug von 3% Skonto berechtigt.
- 12.4 Sämtliche Zahlungsfristen laufen nicht vor vollständiger Lieferung bzw. vollständiger Durchführung der Leistung sowie Zugang einer die vertragsgegenständliche Umsatz-steuer und die Bestellnummer sowie die Steuernummer des Auftragnehmers enthaltende Rechnung bei uns.
- 12.5 Die Auswahl der Zahlungsart bleibt uns vorbehalten. Bei Zahlung durch Überweisung ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn der Überweisungsauftrag an un-sere Bank weitergeleitet wurde.
- 12.6 Bei Annahme verfrühter Lieferung oder Leistung richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Lie-fer- bzw. Leistungstermin. Zahlungen gelten nicht als Ver-zicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei An-erkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
- 12.7 Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung oder Lei-stung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zu-rückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprü-che von uns stehen dem Auftragnehmer nur für solche Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unse-rerseits.
- „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtun-gen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auf-tragnehmers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ord-nungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 12.8 Der Auftragnehmer wird bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderung nicht wider-sprechen.

MSL

Influence. Impact.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MSLGROUP Germany GmbH

13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für uns unabwendbare, nicht von uns schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ergebnisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind (d.h. nicht kürzer als 2 Wochen andauern), soweit wir nicht eine Garantie übernommen haben und wir das Hindernis dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

14. Eigentumsvorbehalt bei Waren

14.1 Sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bei Waren eine Lieferung nur unter Eigentumsvorbehalt vor, gilt nur ein *einfacher* Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Für diesen Fall ermächtigt der Auftragnehmer uns, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und zu verkaufen.

14.2 Ein erweiterter und/oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird von uns nicht anerkannt.

15. Mängeluntersuchung bei Waren, Mängelhaftung

15.1 Der Auftragnehmer hat bei Waren eine nach Art und Umfang geeignete, dem immer neusten Stand der Technik und behördlicher wie auch gesetzlicher Vorgaben entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen, die insbesondere eine hinreichende Kontrolle sämtlicher ausgehender Ware im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Spezifikationen, einschließlich der Vorgaben nach Maßgabe dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen, gewährleistet, und uns diese auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen. Auf erstes Anfordern von uns ist hierzu eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abzuschließen.

15.2 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Wareneingangskontrolle bei Waren gemäß § 377 HGB von uns, soweit für den jeweiligen Vertrag einschlägig, auf äußerlich erkennbare Transportschäden und Mengenabweichungen beschränkt ist. Insoweit gilt eine Rügefrist von 10 Kalendertagen ab Lieferung gemäß Ziffer 3 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Nicht nach dem vorstehenden Maßstab für uns erkennbare Mängel (etwa Defekte/Funktionsstörungen nach Inbetriebnahme von technischer Ware, z.B. Falschkonfigurationen, etc.), sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach deren Entdeckung durch uns anzuzeigen.

15.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer bei Kauf- oder Werkverträgen im Falle von Mängeln nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf

Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

15.4 Entstehen uns infolge einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers durch Lieferung mangelhafter Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und/oder Materialkosten, oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende, erforderliche Wareneingangskontrolle, so sind diese uns vom Auftragnehmer zu erstatten.

15.5 Im Falle der Rücklieferung mangelhafter Ware trägt der Auftragnehmer das Risiko des Unterganges und der Verschlechterung der Ware.

15.6 Die Verjährungsfrist beträgt bei Pflichtverletzung wegen Schlechtleistungen 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang, bei Rechtsmängeln 30 Jahre.

15.7 Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Pflichtverletzungen auf Grund von Schlechtleistungen auch während der zwischen Mängelrüge und Vollendung der Nachbesserung liegenden Zeit gehemmt.

16. Abwicklung bei Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistung

16.1 Entsprechen die gelieferten Waren oder das geschuldete Werk oder die erbrachte Dienstleistung nicht einer übernommenen Garantie oder geschuldeten Eigenschaft, haftet der Auftragnehmer für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden.

16.2 Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Liefergegenständen auf, kann der Auftragnehmer zunächst binnen angemessener Frist Nacherfüllung leisten, soweit uns dies zumutbar ist, wobei das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, grundsätzlich uns zusteht. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern.

16.3 Ansprüche von uns auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal / Materialaufwand / Transport / erforderlicher Rückruf, etc.) trägt der Auftragnehmer.

16.4 Wir sind - ohne dass dies die Verpflichtung des Auftragnehmers beseitigt - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist, oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, oder wenn es sich um kleine Mängel handelt, deren Beseitigung einen Aufwand von mehr als 5 % des Nettolieferpreises der mangelhaften Ware nicht übersteigt, oder ein im Verhältnis zum Lieferpreis besonders hoher Schaden unmittelbar droht.

16.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Auftragnehmer außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.



Influence. Impact.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MSLGROUP Germany GmbH

- 16.6 Nehmen wir von uns fertig gestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Auftragnehmer gelieferten Ware zurück, oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert, oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Auftragnehmer vor, wobei es für die Ausübung unsere Mängelrechte der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht mehr bedarf.
- 16.7 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung tritt die Verjährung für Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistung in Form von Sachmängeln frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche wegen des Mangels erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Auftragnehmer.
- 17. Haftpflichtversicherungsschutz**
- Der Auftragnehmer muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen - Mindestdeckungssumme von Euro 5 Mio. pro Schadensereignis -, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Verjährungsfrist unterhalten. Der Auftragnehmer muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.
- 18. Schutzrechte Dritter**
- 18.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 18.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Auftragnehmer - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 18.3 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
- 18.4 Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung des Liefergegenstandes oder des Werkergebnisses an uns bzw. durch uns untersagt wird, so hat der Auftragnehmer nach unserer Wahl uns auf seine Kosten entweder das Nutzungsrecht zu verschaffen oder aber auf seine Kosten den Liefergegenstand bzw. das Werkergebnis in Abstimmung mit uns so abzuändern, dass es das verletzte Schutzrecht nicht tangiert.
- 18.5 Die Verjährungsfrist beträgt für die in Ziffer 18.1 bis 18.4 genannten Ansprüche 10 Jahre, gerechnet ab Vertragschluss.
- 19. Nutzungsrechte, Erfindungen**
- 19.1 Soweit bei den vom Auftragnehmer für uns durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen, Rezepturen, Spezifikationen, Zeichnungen, individuelle EDV-Programme, Foto-, Filmmaterial, Audio-Dateien, Übersetzungen, Transkriptionen sowie Layouts für Printmedien oder sonstige Inhalte, Unterlagen und/oder Daten entstehen, erhalten wir hieran ein ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes und übertragbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten, welches mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten ist.
- 19.2 Soweit die Lieferungen bzw. Leistungen durch Urheber- oder sonstige Leistungsschutzrechte des Auftragnehmers geschützt sind, räumt der Auftragnehmer uns das unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Lieferung bzw. Leistung in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten unentgeltlich beliebig und in allen Medien und in körperlicher und unkörperlicher Form zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten.
- 19.3 Soweit bei den vom Auftragnehmer für uns durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen, urheberrechtliche Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und/ oder sonstige Rechte an Leistungsergebnissen sowie andere schriftliche, maschinenlesbare und sonstige Arbeitsergebnisse entstehen, stehen diese uns als Teil der Leistung ausschließlich und uneingeschränkt zu und sind mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich über das Vorliegen solcher Umstände in Schrift- oder Textform zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit uns abzustimmen.
- 19.4 Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, Erfindungen seiner Mitarbeiter und ggf. Unterlieferanten auf seine Kosten unter Freistellung unsererseits so in Anspruch zu nehmen, sodass er die Rechte an diesen Erfindungen an uns übertragen kann.
- 19.5 Soweit wir die Erfindung zum Schutzrecht anmelden, übernehmen wir die anfallenden Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung des Schutzrechtes.
- 19.6 Entscheiden wir uns bei den Erfindungen/Arbeitsergebnissen binnen 6 Monaten nach vollständiger Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer auf dessen Aufforderung in Schrift- oder Textform gegen eine Anmeldung, oder sind wir an einem bestehenden Schutzrecht nicht mehr interessiert, kann der Auftragnehmer die Anmeldung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes auf eigene Kosten weiterverfolgen. Uns verbleibt in diesem Falle jedoch ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht hieran.



Influence. Impact.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MSLGROUP Germany GmbH

- 19.7 Sofern im Rahmen der Verwertung der Lieferungen bzw. Leistungen durch uns die Benutzung von Schutzrechten des Auftragnehmers erforderlich ist, die bei dem Auftragnehmer bereits vor Erbringen der Lieferung bzw. Leistung vorhanden waren, erhalten wir vom Auftragnehmer ein nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht an diesen Schutzrechten, das mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten ist.
- 20. Unterlagen und Geheimhaltung, Know-how-Schutz**
- 20.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen und Daten gleich welcher Art, einschließlich Merkmalen, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen - nachstehend zusammengefasst "Informationen" genannt -, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht, sind durch den Auftragnehmer Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Informationen bleiben ausschließlich unser Eigentum.
- 20.2 Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen oder Leistungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- 20.3 Vorstehende Geheimhaltungs- und Verwertungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Liefer-/Leistungsbeziehung bis zur rechtmäßigen Offenkundigkeit der jeweiligen Information.
- 20.4 Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (auf unser Verlangen einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und die leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.
- 20.5 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 20.6 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden, es sei denn, die von uns vorgegebenen Informationen sind auf rechtmäßige Weise offenkundig oder Stand der Technik.
- 20.7 Vom Auftragnehmer nach unseren besonderen Angaben angefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Entgegenstehende Erklärungen des Auftragnehmers, z. B. auf den uns übergebenen Unterlagen, sind nicht bindend.
- 21. Haftung**
- 21.1 Der Auftragnehmer haftet uns gegenüber unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, insbesondere aus Gewährleistung, Unmöglichkeit und unerlaubter Handlung, für jede Fahrlässigkeit und Vorsatz unbeschränkt. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen des Auftragnehmers jeglicher Art wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 21.2 Wir haften gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wird.
- 21.3 Wir haften zudem uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Eigenschaften, die eine vertraglich garantierte Beschaffenheit darstellen, und für arglistig verschwiegene Mängel. Ferner bleibt die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 21.4 Wir haften für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Pflichten sind (i) solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, (ii) die die Durchführung oder Erfüllung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut. In diesem Fall haften wir nur für die typischerweise vorhersehbaren Schäden. Wir haften nicht für leicht fahrlässige Verletzungen anderer Pflichten als der in den vorstehenden Sätzen genannten.
- 21.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch für die Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 22. Mindestlohngesetz (MiLoG), Mindestlohnzusicherung**
- 22.1 Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich, seine eigenen Arbeitnehmer – insbesondere sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber uns herangezogen werden – entsprechend der jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beschäftigen, Ihnen insbesondere das im Mindestlohngesetz vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen.
- 22.2 Der Auftragnehmer wird auf unsere Nachfrage uns gegenüber unverzüglich unter Vorlage entsprechende Dokumente (insbesondere Arbeitszeitrachweise und Lohnabrechnungen) den Nachweis führen, dass er die jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes einhält und eingehalten hat, insbesondere das vorgesehene Mindestentgelt zahlt.
- 22.3 Sollte sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber eines weiteren

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MSLGROUP Germany GmbH

- Werkunternehmers, Dienstleisters oder sonstigen Subunternehmers bedienen, so verpflichtet er sich, diesen ebenfalls einer umfassenden Nachweispflicht zur Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes zu unterwerfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin auf unsere Nachfrage uns eine Kopie des Nachweises der Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Nachunternehmer zur Verfügung zu stellen.
- 22.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes durch die von ihm beauftragten Werkunternehmer, Dienstleister oder sonstige Subunternehmer regelmäßig sowie im Einzelfall aus konkretem Anlass zu überprüfen und uns unaufgefordert und unverzüglich das Ergebnis dieser Überprüfung mitzuteilen.
- 22.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer den vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt oder im Falle falscher Angaben zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist zu beenden. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn ein vom Auftragnehmer beauftragter Werkunternehmer, Dienstleister oder sonstiger Nachunternehmer, dessen Mitarbeiter zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers uns gegenüber eingesetzt werden, die Regelungen des Mindestlohngesetzes nicht einhält.
- Die Behauptung eines Verstoßes gegen die Regelungen des Mindestlohngesetzes ist ausreichend, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Frist von 10 Tagen nach Kenntnis von der Behauptung diese vollständig und nachweisbar widerlegen kann. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht.
- 22.6 Der Auftragnehmer hat uns jeglichen aus dem Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen oder der Kündigung des Vertrages unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 22.7 Der Auftragnehmer wird uns auf erstes Auffordern hin von jeglichen Forderungen und Ansprüchen Dritter, auch solcher durch Subunternehmer, Dienstleister und sonstige Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie etwaigen Bußgeldzahlungen wegen des Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freistellen, sofern sie auf eine Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der sich aus dieser Erklärung ergebenden Verpflichtungen beruht.
- Wir können vom Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme zudem die Stellung von angemessenen, sich an der möglichen Schadenhöhe orientierenden Sicherheiten verlangen.
23. **Anforderungen nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten [nachfolgend Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz- LkSG]**
- 23.1 Wir sind verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in unseren Lieferketten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden und/oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die entsprechenden Pflichten und Risiken sind so zu verstehen, wie sie im LkSG in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind (die aktuelle Fassung des LkSG kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>).
- 23.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Leistungen die im LkSG beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und die Erwartung der Erfüllung dieser Pflichten auch gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, Risiken zu vermeiden und Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter anzuweisen, die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und Schulungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter bezüglich der Einhaltung der Pflichten durchzuführen.
- 23.3 Wir haben das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits beim Auftragnehmer durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß dieser Ziffer 23 entweder selbst und/oder durch beauftragte Auditoren sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird uns und/oder dem Auditor alle Daten, erforderliche Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung stellen, die wir und/oder der Auditor für die Durchführung des Audits anfordern.
- 23.4 Stellen wir den Verdacht einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den Auftragnehmer oder einen der Zulieferer des Auftragnehmers fest, ist der Auftragnehmer verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen oder seine Zulieferer dazu zu veranlassen, solche Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie sie von uns in angemessener Weise schriftlich verlangt werden.
- 23.5 Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer unverzüglich
- (a) gemeinsam mit uns ein Konzept zur Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht einschließlich eines konkreten Zeitplans für dieses Konzept zu erstellen und
- (b) die von uns nach billigem Ermessen verlangten Maßnahmen zur Durchführung dieses Konzepts umzusetzen.
- 23.6 Wir haben das Recht, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn



Allgemeine Einkaufsbedingungen der MSLGROUP Germany GmbH

- (a) der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 23 nicht erfüllt, 26.3 Erfüllungsort ist der vereinbarte Liefer-/Leistungsort, mangels einer solchen Vereinbarung der Sitz unseres Unternehmens. Erfüllungsort für Zahlungen an uns ist der Sitz unseres Unternehmens.
- (b) die Umsetzung des Konzepts gemäß vorstehender Ziffer 23.5. die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht innerhalb eines im Plan festgelegten Zeitplans behoben hat.

MSLGROUP Germany GmbH, Version 7/25

24. Datenschutz

Die Parteien sind für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise sowie ausschließlich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten.

25. Anti-Korruption und Interessenkonflikte

25.1 Der Auftragnehmer wird alle geltenden Anti-Korruptionsgesetze einhalten (alle Gesetze gegen Betrug, Bestechung, Korruption, ungenaue Bücher und Aufzeichnungen, unzureichende interne Kontrollen, Geldwäsche). Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter in der Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze schulen und jede von uns vorgeschriebene Schulung zur Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze absolvieren, während er Verträge mit uns erfüllt. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Geschenke, Gastfreundschaft oder wohlthätige Beiträge für Regierungsbeamte in unserem Namen zu bezahlen.

25.2 Der Auftragnehmer wird uns umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Dies umfasst insbesondere, dass der Auftragnehmer alle potentiellen Interessenkonflikte unverzüglich mitteilt. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn direkte oder indirekte monetäre oder nicht-monetäre Vorteile für einen Mitarbeiter oder ein Mitglied der Familie oder des Haushalts des Mitarbeiters von uns oder eines mit uns verbundenen Unternehmens durch den Auftragnehmer gewährt werden.

26. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

26.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens/Bundesrepublik Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

26.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn der Auftragnehmer Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat.